

Neufassung der Abfallsatzung der Gemeinde Brachtal

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. I der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S.142), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.Dezember 2015 (GVBl. S. 618), des § 20 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das durch § 44 Absatz 4 des Gesetzes vom 22.Mai 2013 (BGBl. I S.1324) geändert worden ist i.V.m. § 1 Abs. 6 und § 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 06.03.2013 (GVBl. I S. 80) sowie §§ 1 bis 6a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S134) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Brachtal in ihrer Sitzung am **19.06.2017** folgende Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Gemeinde Brachtal beschlossen:

TEIL I

§ 1 Aufgabe

- (1) Die Gemeinde betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz, beide in der jeweils geltenden Fassung und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Abfallentsorgung der Gemeinde umfasst das Einsammeln und Befördern der in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle im Hol- und Bringsystem und die Abgabe der eingesammelten Abfälle an den oder die Entsorgungspflichtigen. Zur öffentlichen Einrichtung zählt auch die Abfallberatung i.S.v. § 46 KrWG.
- (3) Die Gemeinde informiert und berät im Rahmen der Erfüllung ihrer Einsammlungspflicht über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen.
- (4) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sich die Gemeinde Dritter bedienen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Anschlusspflichtiger ist jeder Eigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonst zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte.

Benutzungspflichtiger ist jeder Anschlusspflichtige und sonstige Abfallerzeuger oder –besitzer.

Bewohner ist jeder beim Einwohnermeldeamt mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldete Einwohner.

Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt ohne Rücksicht auf Eintragung im Liegenschaftskataster oder im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz (auch Teilgrundstück) desselben Anschlusspflichtigen, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 3 Ausschluss von der Einsammlung

- (1) Der gemeindlichen Abfalleinsammlung unterliegen alle Abfälle, soweit diese nicht nach Maßgabe dieser Satzung von der Einsammlung ausgeschlossen sind.
- (2) Von der Einsammlung ausgeschlossen sind:
 - a) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge und Beschaffenheit nicht mit den in

Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist. Hierzu zählen insbesondere gefährliche Abfälle i.S.d. § 3 Abs. 5 KrWG.

- b) Erdaushub und Bauschutt aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen', soweit dieser nicht in den bereitgestellten Abfallgefäßen, Depotcontainern, durch die Abfuhr sperrigen Abfalls oder andere Einsammelaktionen nach dieser Satzung durch die Gemeinde eingesammelt werden kann,
 - c) Kleinmengen gefährlicher Abfälle (§ 1 Abs. 4 HAKrWG), die vom Entsorgungspflichtigen (Landkreis) eingesammelt werden und diesem zu überlassen sind.
 - d) Abfälle, die aufgrund eines Gesetzes oder einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen bei denen die Gemeinde nicht durch Erfassung als ihre übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt.
- (3) Erzeuger und Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde in dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke der Entsorgung entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Main-Kinzig-Kreis vom 26. November 2001 in der jeweils gültigen Fassung zu der vom Landkreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Landkreis das Entsorgen dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind diese Abfälle zum Zwecke der Entsorgung zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 4

Einsammlungssysteme

- (1) Die Gemeinde führt die Einsammlung von Abfällen im Hol- oder Bringsystem durch.
- (2) Beim Holsystem werden die Abfälle beim Grundstück des Anschlusspflichtigen abgeholt.
- (3) Beim Bringsystem hat der Benutzungspflichtige die Abfälle zu aufgestellten Sammelbehältern oder zu sonstigen Annahmestellen zu bringen.

§ 5

Getrennte Einsammlung von Abfällen zur Verwertung und sperrigen Abfällen im Holsystem

- (1) Die Gemeinde sammelt im Holsystem folgende verwertbare oder sperrige Abfälle ein:
 - a) Papier, Pappe, Karton,
 - b) Bioabfälle i. S. d. § 3 Abs. 7 KrWG,
 - c) sperrige Abfälle,
 - d) sperrige Gartenabfälle

Die Abfuhrtermine werden seitens der Gemeinde bekanntgegeben.

- (2) Die in Abs. 1 Buchstaben a) und b) genannten Abfälle zur Verwertung sind in den dazu bestimmten Gefäßen, die in den Nenngrößen von 120 l, 240l und 1.100 l zugelassen sind, vom Benutzungspflichtigen zu sammeln und zur Abfuhr bereitzustellen unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung.
- (3) Zur Einsammlung der in Abs. 1 Buchstabe c) genannten sperrigen Abfälle veranstaltet die Gemeinde 4 x jährlich eine Sperrmüllabfuhr. An den hierzu vorgesehenen Abfuhrtagen sind die sperrigen Abfälle vom Benutzungspflichtigen zur Abfuhr bereitzustellen unter Beachtung der weiteren Regelungen dieser Satzung. Die Gemeinde kann besondere Abfuhrtermine für bestimmte Fraktionen der sperrigen Abfälle bestimmen und dies mit der Bekanntgabe der Abfuhrtage mitteilen.

- (4) Zur Einsammlung der sperrigen in Abs. 1, Buchst. d) genannten Gartenabfälle veranstaltet die Gemeinde 2 x jährlich eine besondere Abfuhr. Die Gartenabfälle, die nicht als kompostierbare Küchen- und Gartenabfälle in den dafür vorgesehenen Gefäßen gesammelt und zur Abfuhr bereitgehalten werden können, sind an den dafür vorgesehenen Abfuhrtagen wie sperrige Abfälle- möglichst gebündelt- vom Benutzungspflichtigen zur Abfuhr bereitzustellen unter Beachtung der weiteren Regelungen dieser Satzung.

§ 6

Getrennte Einsammlung verwertbarer Abfälle im Bringsystem

- (1) Die Gemeinde sammelt im Bringsystem folgende verwertbare Abfälle:
- a) Papier, Pappe und Karton,
 - b) Schrott und sonstige Metalle,
 - c) Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen,
 - d) Elektronikschrott,
 - e) Kork,
 - f) Erden- und Bauschuttkleinmengen – bis 1 cbm - ,
 - g) Grünschnitt- und Gartenabfälle,
 - h) Altholz der Klasse A1 – A3,
 - i) Sperrmüll,
 - j) Matratzen.
- (2) Die in Abs. 1 a bis j genannten Abfälle sind vom Abfallbesitzer zur Annahmestelle an den gemeindlichen Bauhof in Schlierbach zu bringen und dem dort anwesenden Personal zur ordnungsgemäßen Lagerung zu überlassen. Den Weisungen des Personals ist Folge zu leisten. Die Öffnungszeiten dieser Annahmestelle werden regelmäßig im Amtlichen Verkündigungsorgan der Gemeinde Brachtal bekannt gegeben.
- (3) Die in Abs. 1 e genannten Abfälle können zusätzlich an der Sammelstelle im Rathaus, Erdgeschoß, entsorgt werden.
- (4) Der Gemeindevorstand kann, um Belästigungen zu vermeiden, Einfüllzeiten festlegen, zu denen bestimmte Sammelbehälter benutzt werden dürfen. Die Einfüllzeiten werden dann auf den betreffenden Behältern angegeben und bekannt gegeben.

§ 7

Einsammlung von Abfällen zur Beseitigung (Restmüll)

- (1) Abfälle, die nicht als Abfälle zur Verwertung einer getrennten Sammlung zugeführt werden (Restmüll), werden im Holsystem eingesammelt.
- (2) Der Restmüll ist vom Benutzungspflichtigen in den zugeteilten Restmüllgefäßen zu sammeln und an den Abfuhrtagen unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung bereitzustellen.
- (3) Als Restmüllgefäße zugelassen sind die in § 9 Abs. 1 genannten Gefäße mit folgenden Nenngrößen:
- a) 120 l
 - b) 240 l
 - c) 1,1 cbm (Container)
 - d) Müllsäcke
- (4) In die Restmüllgefäße dürfen keine Abfälle zur Verwertung eingegeben werden, die nach den §§ ,5 und 6 getrennt gesammelt werden oder nach § 3 von der Einsammlung ausgeschlossen sind. Verstöße gegen diese Bestimmungen berechtigen die Gemeinde oder die von ihr mit der Abfuhr beauftragten Dritten, die Abfuhr des Restmülls zu verweigern, bis diese Abfälle aus dem Restmüll entnommen worden sind. Die Ahndungsmöglichkeit als Ordnungswidrigkeit bleibt in diesem Falle unberührt.

§ 8

Einsammlung von Abfällen auf öffentlichen Verkehrsflächen

Für die Aufnahme von Abfällen, die anlässlich der Benutzung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen anfallen, stellt die Gemeinde Gefäße (Papierkörbe) auf. Die Besitzer dieser Abfälle sind verpflichtet, die Gefäße zu benutzen. Dies gilt insbesondere für Hundekot, Pferdeäpfel, Speiseabfälle, Papiertaschentücher, Zigarettenkippen.

§ 9

Abfallgefäße

- (1) Die Gefäße für den Restmüll und für andere Abfälle, die im Holsystem entsorgt werden, stellt die Gemeinde den Abfallbesitzern leihweise zur Verfügung. Die Anschlusspflichtigen i.S.d. § 2 haben diese Gefäße pfleglich zu behandeln. Sie haften für schuldhafte Beschädigungen und für Verluste.
- (2) Die Abfallgefäße dürfen nicht zweckwidrig verwendet werden. Zur Kenntlichmachung des Inhalts der Gefäße dient deren Farbe. In die grauen Gefäße ist der Restmüll einzufüllen, in die blauen Gefäße sind Papier und Pappabfälle/Kartonagen und in die braunen Gefäße sind die kompostierbaren Abfälle einzufüllen.
- (3) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht neben die Abfallbehälter geworfen oder daneben gestellt werden. Abfälle dürfen nicht in die Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen in einer Art und Weise verdichtet werden, so dass eine Entleerung am Abfallfahrzeug nicht mehr möglich ist, weil der Inhalt nicht mehr geschüttet werden kann und hierdurch der Entleerungsvorgang ausgeschlossen wird. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in die Abfallbehälter zu füllen oder Abfälle in den Abfallbehälter zu verbrennen. Sperrige Gegenstände und solche, die die Umleerbehälter, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen mehr als unvermeidlich zu beschädigen geeignet sind, ferner Eis, Schnee und Flüssigkeiten, die zu ungewöhnlichen Verschmutzung führen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter eingefüllt werden. Die Deckel sind geschlossen zu halten.
- (4) Die Abfallgefäße sind an den öffentlich bekanntgegebenen Abfuhrtagen und –zeiten an gut erreichbarer Stelle an dem zur Fahrbahn liegenden Rand des Gehwegs oder – soweit keine Gehwege vorhanden sind – am äußersten Fahrbahnrand für eine gewünschte Entleerung bereitzustellen. Der Straßenverkehr darf nicht oder nicht mehr als notwendig und vertretbar beeinträchtigt werden. Nach erfolgter Leerung der Gefäße sind diese unverzüglich durch den Benutzungspflichtigen oder den von ihm Beauftragten auf das Grundstück zurückzustellen.
- (5) In besonderen Fällen, insbesondere wenn die Zufahrt der Abfuhrfahrzeuge aus rechtlichen Gründen (z.B. aufgrund von Unfallverhütungsvorschriften) oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist, kann der Gemeindevorstand bestimmen, an welcher Stelle die Abfallgefäße zur Entleerung aufzustellen sind, wobei die betrieblichen Notwendigkeiten der Abfalleinsammlung zu berücksichtigen sind.
- (6) Müllsäcke können ausnahmsweise zusätzlich zu Abfallgefäßen zugelassen werden, wenn auf einem anschlusspflichtigen Grundstück vorübergehend zusätzliche Abfallmengen anfallen, die in den Abfallgefäßen nicht untergebracht werden können. Die Müllsäcke sind im Rathaus der Gemeinde – Bürgerservicebüro – zu beziehen.
Für kompostierbare Abfälle können im Handel kompostierbare Papiersäcke erworben werden. Für kompostierbare Abfälle müssen die hierfür bestimmten kompostierbaren Säcke verwendet werden.
- (7) Je bewohntem oder gewerblich genutztem Grundstück ist mindestens eine Hausmülltonne/Restmülltonne aufzustellen. Ergibt sich, dass die aufgestellten Tonnen in der Regel nicht ausreichend oder dass sie sich wegen Überfüllung nicht ordnungsgemäß schließen lassen, und werden keine käuflich erworbenen gemeindlichen Müllsäcke zur Unterbringung des weiteren Abfalls verwendet, so sind den Grundstückseigentümern jederzeit – auch ohne deren Antrag – weitere Hausmülltonnen gebührenpflichtig zuzuteilen und die erforderlichen Kontrollmarken anzubringen.

Auf Grundstücken mit ein, zwei oder mehr bewohnten Häusern ist ein Müllgefäßvolumen von mindestens 240 l vorzuhalten und durch die Gemeinde bereitzustellen, wenn auf dem Grundstück mehr als sieben Personen wohnen bzw. sich regelmäßig aufhalten. Über Ausnahmen von dieser Regelung

entscheidet der Gemeindevorstand auf Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

- (8) Die Bildung von Grundstücks- bzw. Müllgemeinschaften wird abweichend von Abs. 7 unter Berücksichtigung der Grundsätze von Müllvermeidung und Müllverwertung sowie unter dem Aspekt der Gebührengerechtigkeit ausdrücklich zugelassen, was allerdings lediglich auf ein und demselben oder bei aneinander angrenzenden Grundstücken gilt. Über Ausnahmen von den Einschränkungen des vorstehenden 2. Halbsatzes entscheidet der Gemeindevorstand auf Antrag. Hinsichtlich der anfallenden Gebühren haften die jeweiligen Grundstückseigentümer als Gesamtschuldner.
Die Bildung von Grundstücks- bzw. Müllgemeinschaften ist beim Gemeindevorstand schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist eine von den jeweiligen Grundstückseigentümern rechtsverbindlich unterschriebene Erklärung über die Anerkennung der vorstehenden Zahlungsmodalitäten beizufügen, die einen Empfangsbevollmächtigten für den Gebührenbescheid benennen muß. Eine Aufspaltung der Gebühren erfolgt nicht. Über den Antrag entscheidet der Gemeindevorstand nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der vorstehenden Grundsätze. Ein etwaiger Rechtsanspruch besteht nicht.
- (9) Jeder Hausmülltonne wird zumindest eine und bei Bedarf mehrere Papiertonnen beigegeben. Gleiches gilt für die Komposttonnen, jedoch nur dann, wenn auf dem Grundstück nicht selbst kompostiert wird.
- (10) Für Betriebe und ähnliche Einrichtungen oder gewerblich genutzte Grundstücke kann die erforderliche Anzahl von Müllbehältern und deren Größe abweichend von den sonstigen Bestimmungen dieser Satzung vom Gemeindevorstand bestimmt werden. Dabei ist von dem regelmäßigen Bedarf auszugehen.

§ 10

Bereitstellung sperriger Abfälle

- (1) Sperrige Abfälle sind an den bekanntgegebenen Abfuhrtagen- und -zeiten an den Grundstücken zur Einsammlung so bereitzustellen, daß sie ohne größeren Aufwand aufgenommen werden können. Die Regelungen des § 9 Abs. 4 sind zu beachten.
- (2) Absatz 1 gilt auch für andere Abfälle, die in besonderen, von der Gemeinde bekanntgegebenen und möglicherweise zusätzlichen Einsammelaktionen außerhalb von Behälter, z.B. gebündelt oder gesackt, zur Einsammlung bereitgestellt werden.

§ 11

Einsammlungstermine, Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Die Einsammlungstermine werden regelmäßig im Amtlichen Verkündigungsorgan bekanntgegeben. Des Weiteren erstellt die Gemeinde einen Entsorgungsplan (Müllkalender), der die Einteilung der Abfuhrbezirke, die Festsetzung der Abfuhrtage und das System der Einsammlung enthält.
- (2) Die Gemeinde gibt nach Möglichkeit in ihrem in Abs. 1 genannten Mitteilungsorgan auch die Termine für die Einsammlung von Abfällen nach § 1 Abs. 4 HAKrWG (Kleinmengen gefährlicher Abfälle) und anderen Abfällen bekannt, die nicht von ihr, sondern von Dritten (Landkreis, Verbänden, Vereinen u.a.) zulässigerweise durchgeführt werden.

§ 12

Anschluß- und Benutzungszwang

- (1) Der Anschlusspflichtige ist verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung anzuschließen, wenn dieses Grundstück bewohnt oder gewerblich genutzt wird oder hierauf aus anderen Gründen Abfälle anfallen. Das Grundstück gilt als angeschlossen, wenn auf ihm ein Restmüllgefäß aufgestellt worden ist.
- (2) Von dem Zwang, auf dem anschlusspflichtigen Grundstück ein Gefäß zur Aufnahme kompostierbarer Abfälle (Bio-Gefäß) aufzustellen, lässt der Gemeindevorstand eine Ausnahme zu, wenn der

Anschlusspflichtige nachweist und schriftlich bestätigt, dass er ausnahmslos alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Abfälle ordnungsgemäß und schadlos selbst auf seinem Grundstück verwertet, welches er im Rahmen seiner privaten Lebensführung nutzt. Eine ordnungsmäßige Verwertung erfordert, dass für die Ausbringung des Produktes eine eigene gärtnerisch oder landwirtschaftlich genutzte Fläche von 25m² je Grundstücksbewohner auf dem Grundstück nachgewiesen wird.

- (3) Jeder Abfallerzeuger oder –besitzer ist verpflichtet, seine Abfälle, soweit sie nicht von der gemeindlichen Abfallentsorgung gemäß § 3 Abs. 2 ausgeschlossen sind, der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen und sich hierbei der angebotenen Systeme (Hol- und Bringsystem) zu bedienen. Dies gilt nicht für:
- a) Abfälle aus privaten Haushaltungen, soweit ihre Erzeuger oder Besitzer selbst zu einer Verwertung in der Lage sind und diese beabsichtigen,
 - b) Abfälle, die durch eine zulässige gemeinnützige oder gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,
 - c) Abfälle einer behördlichen festgestellten freiwilligen Rücknahme zurückgegeben werden,
 - d) Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen,
 - e) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit ihre Erzeuger oder Besitzer diese in eigenen Anlagen beseitigen und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung erfordern.

§ 13

Allgemeine Pflichten, Mitteilungs- und Auskunftspflichten

- (1) Den Beauftragten der Gemeinde ist zur Prüfung, ob und wie die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu den Grundstücken zu gewähren, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen. Ihre Anordnungen sind zu befolgen. Sie haben sich durch einen von der Gemeinde ausgestellten gültigen Dienstausweis auszuweisen.
- (2) Abfälle, die nicht in den satzungsgemäßen Gefäßen oder sonst satzungswidrig zur Abholung bereitgestellt werden, bleiben von der Einsammlung ausgeschlossen. Sie sind zum nächsten Abfuhrtermin unter Beachtung der Vorgaben dieser Satzung zur Einsammlung bereit zu stellen.
- (3) Verunreinigungen durch Abfuhrgefäße, Müllsäcke, bereitgestellte sperrige Abfälle oder sonstige Ursachen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung hat der zur Straßenreinigung Verpflichtete zu beseitigen.
- (4) Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen.
- (5) Der Anschlusspflichtige i.S.d. § 2 hat jeden Wechsel im Grundstückseigentum unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen. Dies gilt auch bei Änderungen im Erbbaurecht, dem Nießbrauch und sonstigen die Grundstücksnutzung betreffenden dinglichen Rechten. Diese Verpflichtung trifft auch den Rechtsnachfolger.
- (6) Darüber hinaus hat der Benutzungspflichtige der Gemeinde alle für die Abfallentsorgung erforderlichen sachbezogenen Auskünfte zu erteilen.
- (7) Die für die Gebührenbemessung maßgeblichen Änderungen, insbesondere Änderungen des Gefäßbedarfs, der Abfallart oder Anzahl der Bewohner hat der Anschlusspflichtige unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen und auf Verlangen zu begründen.

§ 14 Unterbrechung der Abfalleinsammlung

Die Gemeinde sorgt bei Betriebsstörungen für Übergangsregelungen zur ordnungsgemäßen Abfalleinsammlung, von der die Betroffenen erforderlichenfalls in geeigneter Weise unterrichtet werden. Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr infolge von Betriebsstörungen, höherer Gewalt oder Streik besteht kein Anspruch auf Gebührenermäßigung.

TEIL II

§ 15 Gebühren

- (1) Zur Deckung des Aufwandes, der ihr bei der Wahrnehmung abfallwirtschaftlicher Aufgaben entsteht, erhebt die Gemeinde Gebühren.
- (2) Gebührenmaßstab ist das jedem Anschlusspflichtigen nach dieser Satzung zur Verfügung zu stellende bzw. zur Verfügung gestellte Gefäßvolumen für Restmüll. Für die Papiertonne oder für sonstige zur Entsorgung verwertbarer Abfälle zur Verfügung gestellte Gefäße und die Kosten der Entsorgung dieser Abfälle wird keine zusätzliche Gebühr erhoben. Diese Kosten sind vielmehr mit der nachstehenden Entsorgungsgebühr abgegolten:

Restmülltonne

a) 120-Liter-Tonne	13,72 Euro/Monat
b) 240-Liter-Tonne	27,44 Euro/Monat
c) 1,1 cbm -Container	125,78 Euro/Monat

- (3) In den Gebühren nach Abs. 2 sind auch die Kosten für von der Gemeinde zusätzlich angebotene Sammelaktionen, z.B. Grünabfälle, Altmetall etc. enthalten. Nicht enthalten sind die Kosten des Sperrmülls, für den eine gesonderte Gebühr erhoben wird. Die Gebühr beträgt pro angefangenen cbm Sperrmüll 18,00 Euro. Sie ist bei der Anmeldung, spätestens jedoch bis 10 Tage vor der jeweiligen Abfuhr zu zahlen.
- (4) Müllsäcke werden zum Stückpreis von 3,80 Euro ausgegeben. Über mögliche Sonderregelungen für Behinderte, Pflegebedürftige und Familien mit Kindern entscheidet der Gemeindevorstand unter sozialen Gesichtspunkten und unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Müllvermeidung.
- (5) Die Gebühr ermäßigt sich nach Abs. 2 Buchstabe a)
- | | | |
|--------------------------|---|-----|
| bei 1-Personenhaushalten | von 13,72 Euro um 4,12 Euro auf 9,60 Euro | und |
| bei 2-Personenhaushalten | von 13,72 Euro um 2,06 Euro auf 11,66 Euro. | |

Diese Ermäßigungen setzen jedoch einen schriftlichen Antrag voraus, wobei nachzuweisen ist, dass über einen mehrwöchigen Zeitraum das Gefäßvolumen mehr als ausreicht und die Ermäßigung aus sozialen Gründen oder unter dem Aspekt der Gebührengerechtigkeit geboten erscheint.

- (6) Auf Antrag erhalten Gebührenpflichtige nach § 16, die nachweislich auf ihrem Grundstück oder den Grundstücken einer zugelassenen Grundstücks- bzw. Müllgemeinschaft selbst kompostieren, eine pauschale Ermäßigung in Höhe von 10 % der in Abs. 2 genannten Gebühren. Der sich aus der Berechnung ergebende Betrag wird auf volle 10 Cent-Beträge abgerundet.
- (7) Über Anträge nach Abs. 5 und Abs. 6 entscheidet der Gemeindevorstand.
- (8) Container, die die Größe von 1,1 cbm Fassungsvermögen überschreiten, werden durch das Müllabfuhrunternehmen gesondert abgefahren. Die Gebührenrechnung erfolgt direkt durch den Müllabfuhrunternehmer, der auch die Deponie- oder die sonstigen Kosten in Rechnung stellt. Gebührenpflichtiger ist der Antragsteller.

§ 16

Gebührenpflichtige, Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer, im Falle des Erbbaurechts der Erbbauberechtigte und im Falle einer Grundstücks- bzw. Müllgemeinschaft der von dieser gemeinschaftlich benannte Adressat des Gebührenbescheides. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei einem Wechsel im Grundeigentum haften alter und neuer Eigentümer bis zum Eingang der Mitteilung nach § 13 Abs. 5 für rückständige Gebührenansprüche.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Monats der Anmeldung bzw. der Zuteilung der Sammelgefäße und sie endet mit Ende des Monats der Rückgabe der Sammelgefäße bzw. der Abmeldung.
- (3) Die Gebühr ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gemeinde erhebt die Gebühr jährlich; sie erhebt vierteljährliche Vorauszahlungen auf die Gebühren nach § 15, mit Ausnahme der Gebühr für den Sperrmüll.

Teil III

§ 17

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 5 Abs. 2 oder § 6 Abs. 2 andere als die zugelassenen Abfälle in die Sammelgefäße oder -behälter eingibt.
 2. entgegen § 7 Abs. 2 den Restmüll nicht in dem zugeteilten Restmüllgefäß sammelt,
 3. entgegen § 7 Abs. 4 Abfälle zur Verwertung nicht in die dafür vorgesehenen Sammelgefäße nach §§ 5 Abs. 2; 6 Abs. 2 eingibt,
 4. entgegen § 8 Abfälle die anlässlich der Benutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätzen anfallen, nicht in die aufgestellten Gefäße (Papierkörbe) eingibt,
 5. entgegen § 9 Abs. 2 Abfallgefäße zweckwidrig verwendet,
 6. entgegen § 9 Abs. 4 geleerte Abfallgefäße nicht unverzüglich auf sein Grundstück zurückstellt,
 7. entgegen § 12 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die öffentliche Abfalleinsammlung anschließt,
 8. entgegen § 12 Abs. 3 überlassungspflichtige Abfälle, die er besitzt, nicht der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt,
 9. entgegen § 13 Abs. 1 den Beauftragten der Gemeinde den Zutritt zum Grundstück verwehrt,
 10. entgegen § 13 Abs. 3 Verunreinigungen nicht beseitigt.
 11. entgegen § 13 Abs. 5, die dort genannten Änderungen der Gemeinde nicht unverzüglich mitteilt,
 12. entgegen § 13 Abs. 7, die dort genannten Änderungen der Gemeinde nicht unverzüglich mitteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr.1-10 können mit einer Geldbuße von 5 EUR bis zu 50.000,- EUR, die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 11 und 12 mit einer Geldbuße von 5 EUR bis zu 10.000,- EUR geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.

- (3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Gemeindevorstand.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Abfallsatzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Abfallsatzung der Gemeinde Brachtal vom 06. November 2001 außer Kraft.

63636 Brachtal, den 20.06.2017
Der Gemeindevorstand

- Zimmer -
Bürgermeister